

SATZUNG

OMAS GEGEN RECHTS DEUTSCHLAND E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen OMAS GEGEN RECHTS DEUTSCHLAND E.V.
Er hat seinen Sitz in Nagold und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Vereinsgründung und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein OMAS GEGEN RECHTS DEUTSCHLAND E.V. ist ein Trägerverein der in Deutschland tätigen Regionalgruppen der zivilgesellschaftlichen Initiative OMAS GEGEN RECHTS IN DEUTSCHLAND.

Der Trägerverein übernimmt als Rechtsperson Aufgaben für die einzelnen Regionalgruppen. Hierzu gehören u.a. die Übernahme des Copyright-Vermerks auf Printmaterialien, das Angebot von Versicherungen und das Betreiben des Shops für Werbemittel.

- Der Verein ist politisch überparteilich ausgerichtet und konfessionell neutral.
- Zweck des Vereins ist das Eintreten für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ebenso wie gegen rechtspopulistische und rechtsextreme Strömungen in der Gesellschaft.
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Statuten.
- Förderung von Begegnungen zu den Themen Menschenwürde und Menschenrechte.
- Förderung von Begegnung der Kulturen und Religionen.
- Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Spenden, Preisgelder und Mitglieds-Beiträgen).

Mit den Einnahmen des Vereins werden Werbemittel finanziert und den Regionalgruppen zu günstigen Preisen zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung hierfür erfolgt über den vereinseigenen Shop.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und ohne jegliche Vergütung. Lediglich Spesen wie z.B. Reisekosten werden übernommen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen wie zum Beispiel Honorare begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen von OMAS GEGEN RECHTS IN DEUTSCHLAND stehen.
- Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme durch den Vorstand erworben. Mit Eintritt wird die Satzung anerkannt.
- Die Mitglieder haben das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist und im ersten respektive vierten Quartal eingezogen wird. Letztgenannter Einzug erfolgt nur für diejenigen, die nach dem ersten Quartal dem Verein beigetreten sind.
- Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.
- Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr fest.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (nach § 32 und § 58 BGB)
2. Vorstand (nach § 26 BGB)

Mitgliederversammlung und Vorstand sind Pflichtorgane.

Sollten in Zukunft weitere Organe eingesetzt werden müssen, wird die Satzung in einer Mitgliederversammlung ergänzt mit Bestimmungen über Aufgaben, Zusammensetzung, Art und Dauer der Bestellung, Kompetenzen, Zuständigkeiten etc.

§ 8 Aufgaben der Organe des Vereins.

1. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Jahresbericht entgegennehmen und beraten
- Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennehmen
- Bericht der Kassenprüfer entgegennehmen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer, welche weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins beschließen
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Einladung in Schrift- oder Textform durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadressen. Die Einladung per email ist zulässig.

1.1 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen und wird vom Vorstand erstellt.

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan-Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)

Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

Über die Beratung und die Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll niederzulegen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden. Zudem wird es auf dem elektronischen Weg zugestellt.

1.2 Stimmrecht/Beschlussfassung

- Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur

persönlich ausgeübt werden.

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Der Antrag zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins muss in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden.

2. Der Vorstand

2.1 Vorstandsvorsitzende

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Sie sind Vertretungsorgane des Vereins laut § 26 BGB.

2.2 Schatzmeister/in und Schriftführer/in

Der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in haben Sitz und Stimme im Vorstand.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben an die Mitglieder verteilen oder Ausschüsse dafür einsetzen.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- Der Vorstand entscheidet verantwortungsbewusst über die Verwendung der Mittel.

§ 9 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine/n kommissarische/n Kassenprüfer/in zu berufen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Ein auf diese Weise bestimmte/r Kassenprüfer/in bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.
- Das Vereinsvermögen wird im Sinne der Satzung und steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB.
Gegen diese Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel.

§ 12 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde am 26.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine Neufassung der Satzung wird am 17.01.2025 der Mitgliederversammlung vorgelegt und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die erforderlich waren aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde im Rahmen der Vereinsgründung, kann der Gesamtvorstand selbständig erledigen, es bedarf keiner erneuten Mitgliederversammlung.

Nagold, den 26.02.2019

geändert am 30.07.2019 aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts

geändert am 9.10.2024 nach Beschluss der Mitglieder-Versammlung

geändert am 17.01.2025 nach außerordentlicher Mitgliederversammlung